

VORLAGE

Gremium	Sitzung -Nr.	Datum	TOP	SIVO-Nr.
Magistrat				M-
Stadtverordnetenversammlung	01	21.04.2016	5	S- 02/16
Ausschuss:				
<input type="checkbox"/>	Haupt- und Finanz- u. Wirtschaft			
<input type="checkbox"/>	Infrastruktur-, Stadtentwicklung- und Energie			
<input type="checkbox"/>	Sozial-, Kultur- und Sport			
<input type="checkbox"/>	Landwirtsch., Forsten und Umwelt			

Betreff:

Wahl der 3 Stellvertreter/-innen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt:

Nach § 4b der Hauptsatzung sind 3 Vertreter/innen für die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

Mehrere Vertreter/innen für die/den Vorsitzende/n sind im Verhältniswahlverfahren zu wählen, denn ihre Positionen sind gleichartige Stellen im Sinne des § 55 Abs. 1 HGO.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

Auf die Wahl mehrerer Stellvertreter/innen nach dem Verhältniswahlverfahren sind die Vorschriften des KWG entsprechend anzuwenden; § 55 Abs. 4 HGO.

Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen, welche die Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge aufführen. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung unterschrieben sein, welche den jeweiligen Wahlvorschlag unterstützen.

Die Unterzeichner können dann bei einem späteren Nachrücken die gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen und eine Änderung der Reihenfolge gem. § 55 Abs. 5 HGO beschließen.

Nach abgeschlossenem Wahlgang werden die Stellen nach dem System Hare-Niemeyer auf die Wahlvorschläge verteilt; § 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 22 KWG.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Stellvertreter/innen auch nach § 55 Abs. 2 HGO wählen, wenn sich alle ihre Mitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Dann kann sie offen abstimmen und der einstimmige Beschluss über die Annahme des Wahlvorschlages genügt. Stimmenthaltungen zählen nicht.



Bertin Bischofsberger
Bürgermeister